

**Rechtsverordnung der Universitätsstadt Tübingen
über die Erhebung von Parkgebühren für Monats-Parkscheine**

vom 20. November 2023

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebühr

§ 3 Inkrafttreten

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) in Verbindung mit § 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) und § 15 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (LVG BW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, ergeht folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Universitätsstadt Tübingen in den Bewohnerparkgebieten 30 – 40 wird zusätzlich zu den in der Parkgebührensatzung der Stadt Tübingen festgelegten Gebühren eine Gebühr für einen Monatsparkschein erhoben. Dieser Monatsparkschein kann nur online beantragt werden und gilt ab dem Tag der Beantragung für jeweils einen Monat im jeweiligen Parkgebiet.

§ 2

Gebühr

Für einen Monats-Parkschein wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. November 2023 außer Kraft.

Tübingen, den 20. November 2023



Boris Palmer
Oberbürgermeister